

II - 7237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/101-I/D/14/a/92

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

8. SEP. 1992

3356 IAB

1992 -09- 11

zu 3315 IJ

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Fischl haben am 10. Juli 1992 unter der Nr. 3315/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes 2 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet Ihre inhaltliche Stellungnahme zur Anregung des Rechnungshofes,
 a) die Hebammenausbildung umzugestalten,
 b) eine Geburungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten zu erlassen?
2. Wie weit sind die "umfangreichen Vorarbeiten zur Anpassung der Hebammenausbildung an die EG-Richtlinien" inzwischen nach einer Dekade gediehen?
3. Warum ist die Frage der Eingliederung der Bundeshebammenlehranstalten nach über einer Dekade noch immer ungeklärt?
4. Welche Folgen hat dieser Schwebezustand für Ausstattung, Organisation und Lehre in den Bundeshebammenlehranstalten?
5. Welche neuen Fakten sind seit 1981 zu berücksichtigen?
6. Ist heuer noch mit Resultaten bzw. Umsetzungen der Anregungen des Rechnungshofes
 a) hinsichtlich der Umgestaltung der Hebammenausbildung,
 b) hinsichtlich der Geburungsvorschrift für Bundeshebammenlehranstalten zu rechnen?
7. Wenn ja: in welcher Art und Weise?
8. Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

a) Im Rahmen der Gesamtreform der Hebammenausbildung ist vorgesehen, vom "Ausbildungsmonopol" des Bundes abzugehen und die Möglichkeit der Errichtung von Hebammenlehranstalten auch durch andere Rechtsträger, etwa Länder und Gemeinden, zu schaffen.

Ferner sollen die Praktika in Zukunft nicht nur an den Krankenanstalten, an denen die Bundeshebammenlehranstalten bzw. die von anderen Rechtsträgern geführten Hebammenlehranstalten eingerichtet sind, sondern auch an anderen geeigneten Krankenanstalten absolviert werden können.

Schließlich soll die Verpflichtung zur Führung eines Internatsbetriebes aufgehoben werden.

b) Die Erlassung einer Geburungsvorschrift erscheint erst sinnvoll, wenn alle Neuregelungen getroffen und rechtlich verankert sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Vorarbeiten für eine umfassende Reform der Hebammenausbildung sind bereits abgeschlossen; auch eine zu diesem Themenkreis im Auftrag des Ressorts vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erstellte Expertise liegt bereits vor.

Derzeit wird auf der Grundlage dieser Vorarbeiten in meinem Ressort der Entwurf eines neuen Hebammengesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wird im Herbst dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1 insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Rechtsträgerschaft von Hebammenlehranstalten bzw. der Heranziehung weiterer Krankenanstalten zur Durchführung der Praktika.

-3-

Zu Frage 4:

Die sechs bestehenden Bundeshebammenlehranstalten haben die für den Unterricht und die Betriebsführung notwendigen Mittel stets erhalten. Es wird vorgesorgt, daß die Finanzierung auch in Zukunft gesichert ist.

Zu Frage 5:

Bereits seit einiger Zeit bestehen Bestrebungen, die Qualität der Hebammenausbildung zu verbessern und die Ausbildungszeit für Hebammen auf drei Jahre zu verlängern. Die notwendige Anpassung an die für den Hebammenberuf maßgeblichen EG-Richtlinien fällt mit dem vorgenannten Regelungsbedarf zusammen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Der erwähnte Entwurf eines neuen Hebammengesetzes wird noch in diesem Jahr dem Parlament zur Beschußfassung vorgelegt werden. Im Anschluß wird entsprechend den neuen rechtlichen Gegebenheiten eine Geburungsvorschrift erlassen werden.

Auszömler